

Hilfsfonds des Erzbistums Hamburg für Geflüchtete

Vom 29. März 2022

(Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 28. Jg., Nr. 3, Art. 40, S. 33 ff., v. 30. März 2022)

- Amtliche Lesefassung -

„Ich war fremd und ihr habt
mich aufgenommen“
(Mt 25,35)

Menschen auf der Flucht sind Menschen in Not. „In einem jeden von Ihnen ist Jesus gegenwärtig.“¹ Diese Gewissheit trägt. Und sie fordert uns gleichzeitig heraus, denn die Sorge um Schutz suchende Menschen gehört unverbrüchlich zu unserem kirchlichen Selbstverständnis. Diese Menschen „bieten uns die Gelegenheit zur Begegnung mit dem Herrn, „auch wenn unsere Augen Mühe haben, ihn zu erkennen: mit zerrissenen Kleidern, schmutzigen Füßen, entstelltem Gesicht, verwundetem Leib, nicht in der Lage, unsere Sprache zu sprechen“².

So gilt es, die Augen und Ohren zu öffnen und den Menschen in allen Phasen ihrer Flucht die Hand zu reichen: Vom Aufbruch im Herkunftsland, über die oft gefährliche Route, bis hin zur Ankunft in einer sicheren Region, und schließlich auch bei der Integration am neuen Ort.

Die Flüchtlingsseelsorge im Erzbistum Hamburg nimmt sich dieses Auftrags an, der sich aus der päpstlichen Instruktion „Erga migrantes caritas Christi“ ergibt. Papst Franziskus gibt darin klare Leitlinien vor: „Aufnehmen, Schützen, Fördern und Integrieren“³.

Dieser aktive Dienst gelebter Nachfolge Christi geht hier im Erzbistum Hamburg noch ein Stück weiter. So wird dem Auftrag noch ein „Begleiten“ hinzugefügt.

Dadurch macht unser Erzbistum deutlich, dass die geflüchteten Menschen in den Pfarreien und ihren Kirchengemeinden herzlich willkommen sind und wir uns wünschen, dass sie zu „unseren Nächsten“ werden.

Grundlagen für die kirchliche Arbeit mit geflüchteten Menschen sind die im November 2015 beim „Katholischen Flüchtlingsgipfel“ in Würzburg erarbeiteten „Leitsätze des kirchlichen Engagements für Flüchtlinge“⁴ sowie das von der Migrationskommission der Deutschen Bischofskonferenz beschlossene Handlungskonzept zur Seelsorge für Flüchtlinge in Aufnahmeeinrichtungen, das vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 23. August 2021 verabschiedet wurde.⁵

¹ Päpstlicher Rat der Seelsorge für die Migranten und Menschen unterwegs, Instruktion Erga migrantes caritas Christi (Die Liebe Christi zu den Migranten): Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.): Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 165 (Bonn 2004).

² Ebd.

³ Ebd.

⁴ Arbeitshilfe Nr. 282, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), Bonn, 2016

⁵ Arbeitshilfe Nr. 53, Handlungskonzept zur Seelsorge für Flüchtlinge in Aufnahmeeinrichtungen, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), Die deutschen Bischöfe - Migrationskommission, Bonn, 2022.

Diese Leitsätze sollen ständig weiterentwickelt und an die jeweiligen Situationen der geflüchteten Menschen angepasst werden, wobei der Bedarf an Seelsorge in Gemeinschaftseinrichtungen gesehen wird, der mit der besonderen Vulnerabilität der geflüchteten Menschen maßgeblich zusammenhängt. Daher möchte der Fonds für geflüchtete Menschen insbesondere Projekte in der Zusammenarbeit zwischen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern vor Ort unterstützen und fördern.

1. Ziel und Zweck des Fonds

Der Fonds soll Projekte unterstützen, die es den geflüchteten Menschen ermöglichen, sich willkommen zu fühlen und ein Leben in Frieden, Sicherheit und Selbstbestimmtheit zu führen.

Die Projekte werden zum Teil von Hauptamtlichen, aber zum großen Teil von Ehrenamtlichen durchgeführt und begleitet.

Soweit in diesen Förderbedingungen auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für weibliche und männliche Personen – ausgenommen Geistliche – in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

2. Was gefördert wird

Gefördert werden insbesondere

- sprachliche und kulturelle Integrationsprojekte,
- interkulturelle Kinderbetreuung,
- Projekte zur Wohnungssuche,
- Projekte zur beruflichen Integration,
- Sportprojekte.

Der zeitliche Rahmen eines Projektes soll zwei Jahre nicht überschreiten. Im besonderen Ausnahmefall kann die Projektdauer verlängert werden. Daneben können Einzelfallhilfen gewährt werden.

3. Fördervoraussetzungen

Folgende Träger von Flüchtlingsarbeit (Antragsteller) können Projektanträge stellen:

- 3.1. Katholische Pfarreien.
- 3.2. Einrichtungen und Fachverbände sowie Institutionen der katholischen Kirche, insbesondere die Caritas im Norden, IN VIA e.V., SkF e.V., Malteser und die katholischen Schulen.
- 3.3. Einrichtungen oder Institutionen, die mit einem katholischen Träger kooperieren; hierzu bedarf es eines Kooperationsvertrages.
- 3.4. Partner für ökumenische Projekte.

4. Projektförderung

- 4.1. Projekte mit einem Förderumfang **bis zu € 1.000,00** ohne eine Verlängerung

Projektanträge mit einem Förderumfang bis zu € 1.000,00 ohne eine geplante Verlängerung werden im Rahmen einer vereinfachten Plausibilitätsprüfung durch den Koordinator für Flüchtlingsarbeit im Erzbistum Hamburg (im Folgenden: Flüchtlingskoordinator) entschieden. Hierzu sind die vollständigen Antragsunterlagen einzureichen. Die Vergabekommission wird durch den Flüchtlingskoordinator informiert.

4.2. Projekte in einem Förderungsumfang **von € 1.000,00 bis € 15.000,00** mit einer Dauer von bis zu zwei Jahren

Projektanträge in einem Förderungsumfang von € 1.000,00 bis zu € 15.000,00 mit einem zeitlichen Rahmen von bis zu zwei Jahren sind auf Antrag unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- 4.2.1. Konzeptionell muss eine tragfähige Organisationsumgebung vorhanden sein oder geplant werden, die eine Kontinuität des Projektes garantiert. Verbindliche Vereinbarungen mit Trägern, insbesondere mit Pfarreien oder Verbänden, müssen in Form von Kooperationsverträgen vorab abgeschlossen werden.
- 4.2.2. Die Förderung von geringfügig Beschäftigten und Aufwandsentschädigungen ist möglich, wenn die zeitliche Dauer des Projektes befristet ist oder eine Fortführung des Projektes durch eine Anschlussfinanzierung von vornherein abgesichert ist. Hierbei sind 5% an Eigenmitteln in Form von Geld- oder Sachmitteln bei Antragstellung nachzuweisen, die in die Projektkosten einfließen müssen.
- 4.2.3. Die Beschlussfassung über eine Förderung erfolgt durch die Vergabekommission. Hierzu sind die vollständigen Antragsunterlagen einzureichen. Für Projekte mit besonderen Bedarfen ist im Ausnahmefall eine Einzelfallentscheidung der Vergabekommission möglich.

4.3. Projekte mit einem Förderungsumfang **über € 15.000,00** für die Dauer von höchstens zwei Jahren:

Die Förderung von Projekten mit einem Förderungsumfang über € 15.000,00 und einer Dauer von höchstens zwei Jahren ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- 4.3.1. Erforderlich ist ein ausführlicher Antrag gemäß den Richtlinien mit einem detaillierten Finanzierungsplan.
- 4.3.2. Die Kofinanzierung des Projektes durch den Antragsteller soll mindestens 10% der Gesamtkosten umfassen.
- 4.3.3. Das Konzept des Projektes muss über eine tragfähige Organisationsumgebung verfügen und bedarf einer verantwortlichen, hauptamtlichen Verantwortung.
- 4.3.4. Abweichende Einzelfallentscheidungen sind aus besonderen Gründen möglich. Dies kann auch eine Projektverlängerung beinhalten.
- 4.3.5. Die Beschlussfassung über eine Förderung erfolgt bei den Projekten nach Ziffer 4.3. durch den Vergabekommission.

4.4. Nothilfe-Projekte

- 4.4.1. Bei Nothilfe-Projekten mit einer Fördersumme von bis zu € 1.000,00 entscheidet der Flüchtlingskoordinator über eine Förderung.
- 4.4.2. Projektanträge für Nothilfe-Projekte sind an den Flüchtlingskoordinator zu stellen. Er informiert die zuständigen Ehrenamtskoordinatoren.

- 4.4.3. Bei Nothilfe-Projekten mit einer Fördersumme von mehr als € 1.000,00 wird der Antrag vom Flüchtlingskoordinator an die Vergabekommission gesandt.
- 4.4.4. Die Dauer eines Nothilfe-Projektes soll den Zeitrahmen von zwei Jahren nicht überschreiten. Im Ausnahmefall kann ein Anschlussprojekt bewilligt werden.
- 4.4.5. Für Nothilfe-Projekte mit besonderen Bedarfen ist eine Einzelfallentscheidung aus besonderen Gründen möglich.
- 4.4.6. Bei der Gewährung von Fördermitteln im Rahmen von Nothilfe-Projekten sind die gesonderten Voraussetzungen einzuhalten, die sich aus dem Merkblatt Nothilfe für Geflüchtete ergeben. Das Merkblatt ist beim Flüchtlingskoordinator erhältlich und wird Bestandteil der Förderbedingungen.

5. Fundraising

Ein großer Teil der Mittel des Flüchtlingsfonds ist durch Spenden finanziert worden. Es ist ein Zeichen der Wertschätzung gegenüber den Spendern, sie über die konkrete Verwendung ihrer Spenden zu informieren. Nach Möglichkeit soll durch die Flüchtlingsprojekte vor Ort eine lebendige Beziehung zu den Spendern aufgebaut und erhalten werden. Mit der Annahme einer Förderung aus dem Fonds verpflichten sich die Projektträger, Spenderbeziehung und Spenderpflege mit Unterstützung des zuständigen Fachreferates aufzubauen und zu erhalten. Das zuständige Fachreferat nimmt dazu Kontakt mit den Projektträgern auf, um geeignete Maßnahmen zu entwickeln und die Umsetzung zu unterstützen.

6. Förderung von Sachkosten

Notwendige Sachkosten können grundsätzlich gefördert werden.

7. Verfahren der Antragstellung, Bewilligung und Abschluss des Projektes

7.1. Antrag

- 7.1.1. Zuständige Ansprechpartner für die Erstberatung von Förderanträgen sind die zuständigen Stellen bei der Caritas im Norden sowie der Flüchtlingskoordinator. Ausgenommen sind Nothilfe-Projekte, für die der Flüchtlingskoordinator unmittelbarer Ansprechpartner ist.
- 7.1.2. Anträge sind mit dem dazu vorgesehenen, vollständig ausgefüllten Antragsformular bei dem Flüchtlingskoordinator einzureichen, der die Anträge auf Vollständigkeit und Genehmigungsfähigkeit prüft sowie mit einer Stellungnahme der Vergabekommission zuleitet. Ausgenommen sind Projekte nach Ziffer 4.1., über diese Anträge entscheidet der Flüchtlingskoordinator selbst. Unvollständig eingereichte Anträge können nicht bearbeitet werden.

7.2. Förderhöhe

- 7.2.1. Projektanträge, die eine Fördersumme von € 1.000,00 nicht überschreiten, können in vereinfachter Form beantragt werden.
- 7.2.2. Der Antrag soll drei Monate vor geplantem Projektbeginn eingereicht werden. Ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags ist es möglich, mit dem Projekt verbundene

Tätigkeiten auf eigenes Risiko zu beginnen. Sofern das Projekt nicht genehmigt wird, kann für vor Bewilligung des Antrages entstandene Kosten keine Erstattung verlangt werden.

- 7.2.3. Der bewilligte Betrag wird bei diesen Projekten in einer Summe ausgezahlt.
- 7.2.4. Bei Projekten mit einer Fördersumme von über € 1.000,00 wird der Antrag durch den Flüchtlingskoordinator an die Vergabekommission zwecks Entscheidung über eine Bewilligung übersandt.
- 7.2.5. Bei Projekten, die nicht von Ziffer 7.2.3. umfasst sind, werden nach der Bewilligung 75% der bewilligten Förderung ausbezahlt. Die restliche Fördersumme wird nach Abgabe eines Zwischenberichtes frühestens nach der Hälfte der Projektlaufzeit ausgezahlt. Ein Formular zur Berichterstellung kann beim Flüchtlingskoordinator angefordert oder über die Internetseite des Erzbistums heruntergeladen werden.

7.3. Bewilligung und Verwendung der Fördermittel

- 7.3.1. Die Antragsteller erhalten im Fall einer Bewilligung eine Bestätigung über die Förderung des jeweiligen Projektes durch den Flüchtlingskoordinator.
- 7.3.2. Mit der Entgegennahme der Fördermittel erkennen die Antragsteller die damit verbundenen Regelungen und Verpflichtungen als verbindlich an.
- 7.3.3. Werden Änderungen im laufenden Projekt nötig, ist der Flüchtlingskoordinator rechtzeitig hinzuzuziehen. Ein notwendiger Änderungsantrag des geförderten Projektes ist bei ihm schriftlich einzureichen.
- 7.3.4. Erhaltene Projektgelder dürfen während der Laufzeit eines geförderten Projektes von dem Antragsteller nicht selbständig umgewidmet werden. Im Falle der Änderung des Zwecks einer erhaltenen Förderung ist diese mit dem Flüchtlingskoordinator schriftlich abzustimmen und durch ihn zu genehmigen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

7.4. Projektabschluss und Berichtspflicht

- 7.4.1. Bei Projekten mit einer Fördersumme von über € 1.000,00 ist am Ende des Projektes ein schriftlicher Bericht über die Projektlaufzeit, die Probleme und Erfolge innerhalb von drei Monaten einzureichen. Dem Bericht ist ein Verwendungsnachweis mit der Aufstellung der tatsächlichen Ausgaben beizufügen.
- 7.4.2. Nicht verwendete Fördermittel sind dem Erzbistum Hamburg unverzüglich zurückzuerstatten.
- 7.4.3. Soll ein Projekt fortgesetzt werden, muss vor erneuter Antragstellung ein Bericht über das vergangene Projekt bei dem Koordinator für Flüchtlingsarbeit im Erzbistum Hamburg eingereicht werden.

8. Vergabekommission

Die Vergabekommission besteht aus dem Flüchtlingskoordinator sowie aus mindestens zwei, aber höchstens vier weiteren Mitgliedern, die ebenso wie der Flüchtlingskoordinator vom Erzbischof von Hamburg ernannt werden.

Dabei sollen die Mitglieder praktische Erfahrungen in dem Bereich der kirchlichen Flüchtlingsarbeit des Erzbistums Hamburg nachweisen können, möglichst zu gleichen Teilen aus hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern aus den Pfarreien bestehen und nach Möglichkeit zu gleichen Teilen aus den drei Bundesländern Hamburg, Schleswig-Holstein und dem Landesteil Mecklenburg stammen. Bei der Ernennung ist nach Möglichkeit ein gleicher Anteil von Frauen und Männern anzustreben.

Die Ernennung der Mitglieder der Vergabekommission ist bis zum Zeitpunkt der Evaluation zu befristen.

9. Evaluation

Nach drei Jahren erfolgt eine Evaluation der Fondsarbeit.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien und Kriterien für die Förderung treten mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft, gleichzeitig treten die Richtlinien des Fonds des Erzbistums Hamburg „Hilfe für Flüchtlinge“ (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 20. Jg., Nr. 11, Art. 156, S. 176 f., v. 18. Dezember 2014), geändert am 18. April 2016 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 22. Jg., Nr. 4, Art. 51, S. 57, v. 18. April 2016) außer Kraft.

Hamburg, den 29. März 2022

L. S.

Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg